



Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 40
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Gruppe Recht & Aufsicht
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Kleist-Platz 8
A-1030 Wien
Tel : +43 1 4000-DW
Fax: +43 1 4000-99-40809
post@ma40.wien.gv.at
www.soziales.wien.at

MA 40 – GR – 133.736/2019

4. Juni 2019

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien,
Medizinischer Universitätscampus,
Wien 9, Währinger Gürtel 18-20;
Genehmigung der Änderung
der Anstaltsordnung

B e s c h e i d

		Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien Technische Direktion	
Zl.:			
Eing.	= 7. JUNI 2019		
mit	Blg.		

Die Änderung der Anstaltsordnung wird genehmigt.

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 6 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG,
LGBl. für Wien Nr. 23, in der geltenden Fassung.

Die beiliegende Anstaltsordnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

B e g r ü n d u n g

Gegen die Änderung der Anstaltsordnung bestehen keine Bedenken.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

H i n w e i s

Auf die Verpflichtung des § 10 Abs. 7 Wr. KAG zur Auflage der Anstaltsordnung für das Personal und zum Anschlag bestimmter Teile der Anstaltsordnung für die Patientinnen und Patienten wird hingewiesen.

Ergeht an:

- 1.) Wiener Krankenanstaltenverbund - Teilunternehmung
Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus,
Wien 9, Währinger Gürtel 18-20,
mit einer Beilage (Anstaltsordnung);
- 2.) Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz,
Abteilung I/C/12, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;

in Abschrift an:

- 3.) Magistratsabteilung 15 –
Fachbereich Aufsicht und Qualitätssicherung,
mit einer Beilage (Anstaltsordnung).

Bearbeiten: Mag.^a Susanne Krauss-Koska
Durchwahl: 408 13

Für die Landesregierung:
Dr.ⁱⁿ Maria Berthou



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>



Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien –
Medizinischer Universitätscampus
Währinger Gürtel 18-20
1090 Wien
☎: 404 00-0
DVR: 0000191

Anstaltsordnung des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus

ANSTALTSORDNUNG AKH



Stadt + Wien
Wien ist anders.

INHALTSVERZEICHNIS

ANSTALTSORDNUNG AKH.....	1
I. Art und Träger der Krankenanstalt, Aufgaben, Umfang und Einrichtungen (Aufbauorganisation).....	2
Art der Krankenanstalt	2
Träger	2
Gesetzliche Grundlage	2
Aufgaben	2
Umfang und Einrichtungen	3
II. Organisation, Leitung und Verwaltung der Krankenanstalt, Dienstobliegenheiten (Ablauforganisation).....	4
Qualitätssicherung	6
Hygieneteam	7
Zentren	7
Aufnahme, Aufenthalt, Entlassung und Tod von Patienten und Patientinnen	8
Aufnahme	8
Entlassung	9
Tod von Patientinnen und Patienten	10
Sonderbestimmungen für die psychiatrischen Abteilungen	10
III. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten	11
IV. Hausordnung.....	16
Aufnahme	16
Aufenthalt	16
Begleitpersonen, Besucherinnen und Besucher	18
Allgemeine Bestimmungen	19

ANSTALTSORDNUNG DES ALLGEMEINEN KRANKENHAUSES DER STADT WIEN - MEDIZINISCHER UNIVERSITÄTSCAMPUS

I. Art und Träger der Krankenanstalt, Aufgaben, Umfang und Einrichtungen (Aufbauorganisation)

Art der Krankenanstalt

Das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien (in der Folge kurz AKH genannt) in 1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20, ist eine allgemeine öffentliche Zentralkrankenanstalt. Das AKH führt auch Universitätskliniken und Klinische Institute, die als Zentralkrankenanstalt gelten.

Die Universitätskliniken und Klinischen Institute am AKH sowie deren Untergliederungen (Klinische Abteilungen) sind gleichzeitig Krankenabteilungen bzw. Einrichtungen der Krankenanstalt.

Als Zentralkrankenanstalt ist das AKH grundsätzlich mit allen dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden spezialisierten Einrichtungen ausgestattet. Demgemäß hat das AKH den höchsten medizinischen Standard, der auf die Doppelfunktion als Universitätsklinikum und als Zentralkrankenanstalt zurückzuführen ist.

Träger

Rechtsträgerin der Krankenanstalt ist die Stadt Wien, vertreten durch die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus.

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage bildet das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23/1987 i.d.g.F. Die Universitätskliniken und Klinischen Institute sowie deren allfällige Untergliederungen (Klinische Abteilungen) sind zugleich Teile der Krankenanstalt und der Universitäts-Organisation. Für den Betrieb des AKH ist daher nicht nur das Wiener Krankenanstaltengesetz - Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23/1987 i.d.g.F., sondern auch das Universitätsgesetz 2002 - UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i. d. g. F. sowie das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957 i. d. g. F. anzuwenden.

Aufgaben

Das AKH ist eine allgemeine öffentliche Zentralkrankenanstalt. Zweck der Aufnahme ist die Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung, die Vornahme operativer Eingriffe, die Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung für Personen ohne Unterschied des Geschlechts, des

Alters oder der Art der ärztlichen Betreuung, die Durchführung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln oder von Medizinprodukten unter Einhaltung der entsprechenden arzneimittelrechtlichen, medizinprodukterechtlichen und krankenanstalten-rechtlichen Bestimmungen, die Entbindung sowie Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe und Maßnahmen im Sinne des Gentechnikgesetzes.

Das AKH dient nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie der erforderlichen behördlichen Bewilligungen als Ausbildungsstätte zum Arzt oder zur Ärztin für Allgemeinmedizin, zum Facharzt oder zur Fachärztin sowie für sonstige Gesundheitsberufe.

Die Entnahme von Organen von Verstorbenen gehört zu den weiteren Aufgaben der Krankenanstalt.

Die am AKH bestehenden universitären Organisationseinheiten nehmen ihre Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre im Rahmen des Universitätsgesetzes 2002 – UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F. wahr. Der ärztliche Dienst im AKH muss so eingerichtet sein, dass sie ihre universitären Aufgaben wahrnehmen können. Die Abteilungen (Einrichtungen) der Krankenanstalt, die zugleich Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien sind, führen die Bezeichnung Universitätsklinik, Klinisches Institut bzw. Klinische Abteilung.

Umfang und Einrichtungen

Zum Krankenhaus gehören folgende Abteilungen, wobei zwischen allgemeiner Gebührenklasse und Sonderklasse unterschieden wird. Siehe Anhang: Klinische Struktur des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien (AKH) – Medizinischer Universitätscampus.

Die genannten Universitätskliniken, Klinischen Institute und Abteilungen stehen für solche Personen zur Verfügung, die einer stationären Krankenbehandlung oder einer stationären Untersuchung bedürfen. Soweit entsprechende Anstaltsambulatorien eingerichtet sind, dienen sie jedoch auch zur ambulanten Versorgung.

Auf dem Gelände des AKH betreibt die Stadt Wien im Zusammenhang mit dem AKH die Akademie für Fort- und Sonderausbildungen – Bereich medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe - MTDG sowie die Akademie für Fort- und Sonderausbildungen Bereich Pflege.

Weiters sind die Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, und die Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege sowie die Schule für medizinische Assistenzberufe, derzeit in Wien 21., Floridsdorfer Hauptstraße 1, Floridotower, dem AKH zugeordnet.

II. Organisation, Leitung und Verwaltung der Krankenanstalt, Dienstobliegenheiten (Ablauforganisation)

Die Organisations- und Behandlungsabläufe in der Krankenanstalt werden nach den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ausgerichtet.

Die monokratische Führung der Krankenanstalt wird durch den Direktor/die Direktorin der Teilunternehmung AKH wahrgenommen, der/die sich in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten mit dem Rektor/der Rektorin oder einem von der Medizinischen Universität Wien vorgeschlagenen Universitätsprofessor oder einer von der Medizinischen Universität vorgeschlagenen Universitätsprofessorin der Medizinischen Universität regelmäßig, zumindest vierteljährlich, zu besprechen hat.

Mit der Unterzeichnung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Stadt Wien, Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund und der Medizinischen Universität Wien wurden zwei paritätisch besetzte Leitungsgremien implementiert: das Supervisory Board beschließt strategische Vorgaben und trifft grundsätzliche Entscheidungen, das Management Board mit dem/der Direktor/in der TU AKH und dem/r Vizerektor/in für klinische Angelegenheiten übernimmt die operative Führung und Steuerung unter Wahrung der jeweiligen Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten der beiden Kooperationspartner.

Der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin, der Leiter/die Leiterin für wirtschaftliche und administrative Angelegenheiten, der Technische Direktor/die Technische Direktorin und der Direktor/die Direktorin des Pflegedienstes sind dem Direktor/der Direktorin der Teilunternehmung AKH Wien dienstrechtlich unterstellt und an dessen/deren Weisungen gebunden, sofern dies nicht durch Rechtsvorschriften (wie etwa das Ärztegesetz oder das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) ausgeschlossen wird.

Die Vertretung nach außen erfolgt im Regelfall durch den Direktor bzw. die Direktorin der TU AKH.

Der Direktor bzw. die Direktorin der TU AKH legt die grundsätzliche Strategie für den Betrieb und die Weiterentwicklung der TU AKH unter Berücksichtigung der organisatorischen und fachspezifischen Rahmenbedingungen fest und ist auch für die Umsetzung der teilunternehmensweiten Strategie verantwortlich.

Der Direktor bzw. die Direktorin der TU AKH hat alle Belange der Geschäftsführung der TU AKH mit der Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin in zumutbarer Weise zu überwachen.

Der Ärztliche Direktor bzw. die Ärztliche Direktorin organisiert und strukturiert gemeinsam mit den Leitern und Leiterinnen der Universitätskliniken, Klinischen Abteilungen und Institute (Primärärzte und Primärärztinnen) die Erbringung der medizinischen Leistungen in der Patienten- und Patientinnenversorgung des AKH entsprechend den rechtlichen Vorgaben und gestaltet die Weiterentwicklung des Leistungsspektrums der Patienten- und Patientinnenversorgung des AKH im Rahmen des Medizinischen Masterplans und nach dem Stand des medizinischen Wissens. Ziel ist die Sicherstellung einer medizinischen Behandlung auf qualitativ hohem Niveau auf Basis der Rahmenbedingungen der Stadt Wien.

Dem Ärztlichen Direktor bzw. der Ärztlichen Direktorin (ADR) obliegt der Organisationsbereich Ärztliche Direktion und damit die Erfüllung aller mit der medizinischen Betreuung der Patienten und Patientinnen durch die der ADR zugeordneten Berufsgruppen sowie mit deren Berufsausbildung zusammenhängenden Aufgaben des AKH Wien.

Dem Direktor bzw. der Direktorin des Pflegedienstes obliegt die Fachaufsicht über Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegehilfe sowie weiterer zugeordneter Berufsgruppen. Ihm/Ihr obliegt die Erfüllung aller mit der pflegerischen Betreuung der Patienten und Patientinnen sowie mit der Berufsausbildung und Weiterbildung der zugeordneten Berufsgruppen zusammenhängenden Aufgaben.

Dem Leiter bzw. der Leiterin der wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten obliegt die Wahrnehmung aller wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten als Beitrag zu einer effektiven und effizienten Betriebsführung.

Der Technische Direktor (TDR) bzw. die Technische Direktorin stellt die bedarfsorientierte Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur unter Berücksichtigung der Sicherheit von Patienten und Patientinnen, Besuchern und Besucherinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie die bedarfsorientierte Ver- und Entsorgung der für die Betriebsführung erforderlichen Investitionsgüter, Dienstleistungen, medizinischen und nichtmedizinischen Ge- und Verbrauchsgüter sicher.

Die vollständigen Aufgaben, die von der Leitung und den Organisationseinheiten wahrgenommen werden, ergeben sich aus der jeweilig geltenden Geschäftseinteilung.

Die ärztliche Aufklärung der Patientinnen und Patienten erfolgt in der Regel durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Die ärztliche Leitung sowie die Abteilungsleitung haben die entsprechenden personellen organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen, sodass die Aufklärung qualitätsgesichert und ausreichend dokumentiert stattfindet.

Nähere Ausführungen hinsichtlich der Organisation und der dienstlichen Obliegenheiten des dieser Krankenanstalt zugeteilten Personals sind in der Geschäftsordnung der Teilunternehmung AKH Wien und in den "Dienstvorschriften für die Bediensteten der Wiener städtischen Krankenanstalten" in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Für das am AKH tätige ärztliche und nichtärztliche Personal der Medizinischen Universität Wien ergeben sich die dienstlichen Aufgaben aus den jeweiligen an der Medizinischen Universität Wien geltenden personalrechtlichen und universitätsrechtlichen Bestimmungen.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben sich im erforderlichen Ausmaß fortzubilden. Zwischen den Berufsgruppen in den jeweiligen Organisationseinheiten werden regelmäßig Dienstbesprechungen abgehalten.

Für die im AKH beschäftigten Personen besteht Verschwiegenheitspflicht, sofern ihnen nicht schon nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften wie dem Ärztegesetz, dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz oder der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien eine solche Verschwiegenheitspflicht auferlegt ist. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle die Krankheit betreffenden Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Patienten und Patientinnen, bei Organentnahmen und Transplantationen auch auf die Person des Spenders bzw. der Spenderin und des Empfängers bzw. der Empfängerin. Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht sind nach § 67 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 i. d. g. F. zu ahnden.

Allen in der Krankenanstalt beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bewusst, dass die gewissenhafte Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der Wiederherstellung der Gesundheit erkrankter Mitmenschen und der Erhaltung des menschlichen Lebens dient. Sie verhalten sich gegenüber den Patientinnen und Patienten rücksichtsvoll, pietätsvoll, höflich und hilfsbereit. Die Intimsphäre der zu betreuenden Personen wird respektiert.

Qualitätssicherung

Die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen wird seitens der Leitung der Krankenanstalt sichergestellt. Es ist eine Kommission für Qualitätssicherung eingesetzt, die unter der Leitung einer fachlich geeigneten Person steht. Dieser Kommission gehören zumindest der Leiter bzw. die Leiterin der Prosektur je eine Vertretung des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinisch – technischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes an. Weiters gehört der Kommission auch der Rektor oder die Rektorin oder ein von der Universität vorgeschlagener Universitätsprofessor oder eine von der Universität vorgeschlagene Universitätsprofessorin der medizinischen Universität an.

Die Kommission hat die Aufgabe, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu initiieren, zu koordinieren, zu unterstützen sowie die Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern und die Leitung der Krankenanstalt über alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu beraten.

Die Leiterinnen/Leiter von Abteilungen, Instituten und sonstigen Organisationseinheiten erlassen für die von ihnen geführten Bereiche entsprechende Organisationsvorschriften, die den Besonderheiten dieser Bereiche Rechnung tragen. Diese Organisationsvorschriften sowie jede Änderung derselben werden der ärztlichen Leiterin bzw. dem ärztlichen Leiter der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt.

Hygieneteam

Die Krankenanstalt verfügt über ein Hygieneteam. Das Hygieneteam fasst Beschlüsse in allen für die Hygiene wichtigen Angelegenheiten. Das Team hat die Verantwortung, dass erhobene hygienerelevante Daten und Sachverhalte mit den Leitungsverantwortlichen kommuniziert werden. Das Hygieneteam gibt krankenhaushygienische Empfehlungen ab. Für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen ist nicht das Hygieneteam zuständig, sondern die bzw. der für die jeweilige organisatorische Einheit Verantwortliche. Das Hygieneteam hat Zugang zu allen relevanten Daten. Das Hygieneteam wird bei

Entscheidungen über Methodik und Vorgangsweise krankenhaushygienisch-epidemiologisch orientierte Untersuchungen eingebunden.

Das Hygieneteam verfügt über eine Geschäftsordnung.

Zentren

Zur effektiven Gestaltung einer exzellenten – international kompetitiven – Patientenbetreuung bedarf es einer organisierten interdisziplinären Zusammenarbeit mit stabilen Quervernetzungen im Rahmen von Zentren.

In diesen Zentren erfolgt die abteilungsübergreifende Betreuung von Patientengruppen mit gemeinsamen Charakteristika. Alle für die Betreuung der Patienten und Patientinnen einer Patientengruppe notwendigen Leistungen werden durch die an einem Zentrum beteiligten Abteilungen koordiniert so erbracht, dass sie bestmöglich an die Bedürfnisse der Patientengruppe angepasst sind. Die Koordination der Betreuung der Patienten und Patientinnen erfolgt durch abteilungsübergreifende Kommunikationsformen (z. B. in Tumorboards). In den Zentren werden von allen beteiligten Abteilungen gemeinsam die grundsätzlichen Leitlinien für die Betreuung der Patienten und Patientinnen des Zentrums und die Organisation der Abläufe bei der Betreuung der jeweiligen Patienten und Patientinnen erarbeitet. Die Zentren werden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die damit von der Leitung der Krankenanstalt und der Medizinischen Universität beauftragt werden, geleitet. Die Leiter und Leiterinnen der teilnehmenden Abteilungen beraten regelmäßig gemeinsam über alle relevanten Themen des Zentrums.

Aufnahme, Aufenthalt, Entlassung und Tod von Patienten und Patientinnen

Aufnahme:

Patienten und Patientinnen werden durch die Anstaltsleitung auf Grund der Untersuchung durch den hiezu bestimmten Arzt bzw. die hiezu bestimmte Ärztin aufgenommen. Bei der Aufnahme wird auf den Zweck der Krankenanstalt und auf den Umfang der Anstaltseinrichtungen Bedacht genommen.

Die Aufnahme ist grundsätzlich auf Personen beschränkt, die anstaltsbedürftig sind oder sich einem operativen Eingriff unterziehen. Unabweisbar Kranke werden jedenfalls in Anstaltspflege genommen. Weiters werden Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen im Rahmen Klinischer Prüfungen allenfalls aufgenommen.

Anstaltsbedürftig sind jene Personen, deren auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert, Personen, die ein Sozialversicherungsträger oder ein Gericht im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zwecke einer Befundung oder Begutachtung in die Krankenanstalt einweist (sowie Personen, die der Aufnahme in die Krankenanstalt zur Vornahme von Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin bedürfen).

Unabweisbar sind Personen, deren geistiger oder körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder wegen Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren schweren Gesundheitsschädigung sofortige Anstaltsbehandlung erfordert, sowie jedenfalls Frauen, wenn die Entbindung unmittelbar bevorsteht. Ferner werden Personen, die auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde eingewiesen werden, als unabweisbar angesehen.

Ist die Aufnahme einer oder eines unabweisbar Kranken in die allgemeine Gebührenklasse wegen Platzmangels nicht möglich, wird er oder sie ohne Verrechnung von Mehrkosten so lange in einem Sonderklassebereich untergebracht und behandelt, bis der Platzmangel in der allgemeinen Gebührenklasse behoben ist und der Zustand des oder der Kranken die Verlegung zulässt.

Unbedingt notwendige Erste ärztliche Hilfe wird niemandem verweigert.

Kann ein Säugling nur gemeinsam mit der nicht anstaltsbedürftigen Mutter bzw. einer anderen Begleitperson oder eine anstaltsbedürftige Mutter nur gemeinsam mit ihrem Säugling aufgenommen werden, so sind Mutter (bzw. Begleitperson) und Säugling gemeinsam in Krankenanstaltspflege zu nehmen.

Über die Abweisung von Personen werden vom Aufnahmedienst versehenden ärztlichen Personal Vormerkungen geführt, die den Untersuchungsbefund und den Grund der Abweisung enthalten.

Die Sonderklasse ist für die Aufnahme von Personen bestimmt, die ihre Aufnahme in diese Klasse ausdrücklich begehren. Die Aufnahme einer Person in die Sonderklasse kann vom Erlag einer entsprechenden Vorauszahlung oder von der Beibringung einer

verbindlichen Kostenübernahmserklärung einer mit der Krankenanstalt unmittelbar verrechnenden Versicherungsanstalt abhängig gemacht werden.

Behandlungen werden an einer Patientin bzw. einem Patienten nur mit deren bzw. dessen Zustimmung durchgeführt; unter welchen Umständen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Zustimmung der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung oder mit der Bestellung einer gesetzlichen Vertretung verbundene Aufschub das Leben der Person gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung seiner bzw. ihrer Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet die ärztliche Leitung der Krankenanstalt oder das für die Leitung der betreffenden Anstaltsabteilung verantwortliche ärztliche Personal.

Entlassung:

Patienten und Patientinnen werden entlassen, wenn durch anstaltsärztliche Untersuchung festgestellt wurde, dass sie einer Anstaltspflege nicht mehr bedürfen.

Anstaltsbedürftige Personen werden entlassen, wenn ihre Aufnahme in eine andere Krankenanstalt notwendig wird und sichergestellt ist (Transferierung).

Bei der Entlassung wird neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Patientenbrief angefertigt, der die für eine allfällige weitere medizinische Betreuung maßgebenden Angaben und Empfehlungen sowie für allfällige Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich enthält. Dieser Patientenbrief wird nach Entscheidung der Patientin bzw. des Patienten oder ihrer bzw. seiner gesetzlichen Vertretung dieser bzw. diesem selbst, der einweisenden oder weiterbehandelnden Ärztin bzw. dem einweisenden oder weiterbehandelnden Arzt und bei Bedarf der für die weitere Pflege und Betreuung in Aussicht genommenen Einrichtung oder den entsprechenden Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe übermittelt. Bei Bedarf werden dem Patientenbrief auch Angaben zu Maßnahmen im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich (pflegerischer Entlassungsbrief) angefügt.

Wenn die Patientin bzw. der Patient oder ihre bzw. seine gesetzliche Vertretung die vorzeitige Entlassung wünscht, wird diese bzw. dieser vom behandelnden ärztlichen Personal auf allfällige für die Gesundheit der Person nachteilige Folgen aufmerksam gemacht. Darüber wird eine Niederschrift (Revers) aufgenommen. Eine vorzeitige Entlassung ist nicht zulässig, wenn die Patientin bzw. der Patient auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde in Anstaltspflege eingewiesen wurde.

Auf Wunsch der Patientin/des Patienten wird über die Dauer der Anstaltsbehandlung eine Bestätigung ausgestellt.

Kann die zu entlassende Person sich nicht selbst versorgen und ist auch keine andere Betreuung sichergestellt, so wird mit dem Fonds Soziales Wien rechtzeitig vor der Entlassung Kontakt aufgenommen und eine Ausfertigung des Patientenbriefes nach § 38 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, i. d. g. F. zum Zweck der Weiterbetreuung nach der Anstaltsbehandlung kostenlos auf Anfrage des Fonds Soziales Wien weitergegeben, sofern die zu entlassende Person nicht in der Lage ist, den Patientenbrief an den Fonds Soziales Wien zu übergeben.

Tod von Patientinnen und Patienten:

Die Anstalt trifft dafür Vorsorge, dass Verstorbene unter Wahrung der Pietät räumlich separiert werden. Die Krankenanstalt hält geeignete Räume bereit, um den Angehörigen innerhalb einer angemessenen Zeit eine pietätvolle Abschiednahme von der bzw. dem Verstorbenen zu ermöglichen.

Jeder Verstorbene bzw. jeder Verstorbene wird unverzüglich nach Eintritt des Todes mit einem Hand- und Fußpass mit deutlicher Beschriftung versehen.

Nach Eintritt des Todes wird/werden darüber die vom Patienten bzw. von der Patientin bekanntgegebene/n Person/endurch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter unverzüglich in geeigneter Form vom Ableben des bzw. der Kranken verständigt.

Die ärztliche Direktorin/der ärztliche Direktor ist dafür verantwortlich, dass jeder Todesfall den zuständigen Behörden unverzüglich angezeigt wird.

Sonderbestimmungen für die psychiatrischen Abteilungen:

Rechtsgrundlagen für die Aufnahme und Entlassung psychisch kranker Personen bilden das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, sowie das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, jeweils in der geltenden Fassung.

Die Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie sowie die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie werden grundsätzlich offen geführt. Darüber hinaus verfügt die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie über einen geschlossenen Bereich zur Behandlung von stationär aufgenommenen Patienten und Patientinnen, die nach dem Unterbringungsgesetz aufgenommen sind.

Die Vorstände bzw. Vorständinnen dieser Universitätskliniken erlassen für die von ihnen geführten Bereiche entsprechende Organisations-vorschriften, die den Besonderheiten der Betreuung psychisch Kranker Rechnung tragen. Diese Organisationsvorschriften sowie jede Änderung derselben werden der ärztlichen Leitung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt.

Die Krankenanstalt stellt die für die Tätigkeit der Patienten- und Patientinnenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz sowie die zur Durchführung mündlicher Verhandlungen der zuständigen Gerichte gesetzlich erforderlichen Räume bereit.

Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten in psychiatrische Abteilungen der Wiener Städtischen Krankenanstalten erfolgt grundsätzlich nach einem trägerweiten Zuteilungssystem in Abhängigkeit vom Hauptwohnsitz.

III. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten

Die Rechte der Patienten und Patientinnen sind vom gesamten Personal des AKH verbindlich einzuhalten. Den Patientinnen und Patienten wird die Wahrnehmung ihrer Rechte im AKH ermöglicht. Im Besonderen betrifft das jene Rechte die sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 in der jeweils geltenden Fassung ergeben:

Recht auf rücksichtsvolle Behandlung

Patientinnen/Patienten haben das Recht auf rücksichtsvolle Behandlung durch das behandelnde medizinische und pflegerische Personal sowie der übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses stehen sich ärztliches bzw. pflegerisches Personal und die Patientin/der Patient einander gleichwertig gegenüber.

Recht auf ausreichende Wahrung der Privatsphäre, auch in Mehrbetträumen

Bei Untersuchungen haben nur jene Personen anwesend zu sein, die dafür notwendig sind. In Mehrbetträumen ist durch angemessene bauliche oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Bedarf die Intim- und Privatsphäre gewahrt wird.

Recht auf Vertraulichkeit

Für das gesamte Personal der Krankenanstalt besteht absolute Verschwiegenheitspflicht. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist die Krankenanstalt jedoch verpflichtet, Abschriften der Krankengeschichte über Anforderung an Gerichte oder Verwaltungsbehörden (jeweils nur bei Vorliegen von öffentlichem Interesse, etwa z.B. im Zuge eines Strafverfahrens) sowie an den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Recht auf fachgerechte und möglichst schmerzarme Behandlung und Pflege

Jede Patientin/jeder Patient hat den Anspruch auf Behandlung nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft. Aus dem Behandlungsvertrag hat die Patientin/der Patient den Anspruch auf gewissenhafte Betreuung und Wahrung ihres/seines Wohls.

Der medizinische Standard gibt vor, dem Gebot der bestmöglichen Schmerztherapie Rechnung zu tragen.

Recht auf Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken sowie Recht auf aktive Begleitung an den ihren Gesundheitszu-stand betreffenden Entscheidungsprozessen

Das medizinische Personal hat die Patientinnen/Patienten über Diagnose und Therapie, über Eingriffe zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken und die damit gegebenenfalls verbundenen Nebenwirkungen und Risiken durchwegs unter Zuhilfenahme eines Aufklärungsformulars zu informieren.

In Fragen der Pflege stehen den Patientinnen/Patienten die Angehörigen des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflegedienstes zur Verfügung.

Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung

Ohne Einverständnis der Patientinnen/Patienten (beziehungsweise deren gesetzlicher Vertretung) dürfen, abgesehen von Notfällen (z.B. Bewusstlosigkeit), keine Untersuchungen und Behandlungen durchgeführt werden.

Die Patientinnen/Patienten haben das Recht, die Behandlung und den weiteren Aufenthalt im Krankenhaus abzulehnen und über die möglichen gesundheitlichen Folgen informiert zu werden.

Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie

Das Recht auf umfassende Information schließt auch die Einsichtnahme in die Krankengeschichte ein. Patientinnen/Patienten haben grundsätzlich auch das Recht, schon während ihres Aufenthaltes ihre Krankengeschichte einzusehen.

Aus gesundheitlichen Gründen ist es möglich, dass von der behandelnden Ärztin/vom behandelnden Arzt von der Einsichtnahme abgeraten wird. Diesbezüglich wird ein eingehendes Gespräch mit den Patientinnen/Patienten geführt.

Recht des Patienten bzw. der Patientin oder einer Vertrauensperson auf medizinische Informationen durch einen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt bzw. eine zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art

Für eine rechtswirksame Einwilligung in die Behandlung bedarf es einer zeitgerechten Information über Diagnose, Verlauf und Risiken der Behandlung, welche in möglichst verständlicher und schonungsvoller sowie in einer der Persönlichkeit der Patientin/des Patienten angepassten Art erfolgen soll. Auf Wunsch sind diese Informationen auch Vertrauenspersonen zu geben.

Patientinnen/Patienten haben im gleichen Maß das Recht, keine Aufklärung zu bekommen.

Recht auf ausreichende Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt

Patientinnen/Patienten haben das Recht, im Rahmen der Besuchszeiten den Kontakt mit Besucherinnen/Besuchern selektiv zu gestalten.

Die Krankenanstalt kann die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen/Besucher pro Patientin/Patient zahlenmäßig einschränken, wenn diese Entscheidung nach medizinischen und sozialen Kriterien gerechtfertigt ist.

Recht auf Kontakt mit Vertrauenspersonen auch außerhalb der Besuchszeiten im Fall nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Patienten bzw. der Patientin

Vertrauenspersonen können den Patientinnen/Patienten auch außerhalb der Besuchszeiten bei der Entscheidungsfindung beistehen.

Recht der zur stationären Versorgung aufgenommenen Kinder auf eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenzimmer

Minderjährige und Erwachsene sind unter Berücksichtigung der organisatorischen Möglichkeiten räumlich getrennt aufzunehmen. Einrichtungen, Abteilungen und Bereiche, die (überwiegend) der Behandlung von Minderjährigen dienen, sind

altersgerecht auszustatten.

Recht auf religiöse Betreuung und psychische Unterstützung

Auf Wunsch der/des stationär aufgenommenen Patientin/Patienten wird die seelsorgerische bzw. religiöse Betreuung durch ein Organ der jeweiligen Konfession ermöglicht.

Es besteht die Möglichkeit, den Andachtsraum zu besuchen.

Recht auf vorzeitige Entlassung

Patientinnen/Patienten, die eine vorzeitige Entlassung wünschen, werden vom behandelnden ärztlichen Personal auf allfällige für die Gesundheit der Person nachteilige Folgen aufmerksam gemacht. Darüber wird eine Niederschrift (Revers) aufgenommen. Eine vorzeitige Entlassung ist nicht zulässig, wenn die Patientin bzw. der Patient auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde in Anstaltspflege eingewiesen wurde.

Recht auf Ausstellung eines Patientenbriefes

Bei der Entlassung einer Patientin/eines Patienten ist neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Patientenbrief (Entlassungsbrief) anzufertigen, der die für eine allfällige weitere ärztliche, psychologische, psychotherapeutische und pflegerische Betreuung oder Betreuung durch Hebammen notwendigen Angaben und Empfehlungen sowie allfällige notwendige Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste oder Heilmasseure zur unerlässlich gebotenen Betreuungskontinuität zu enthalten hat. In diesem sind die Angaben und Empfehlungen bzw. Anordnungen übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Bei Bedarf sind dem Patientenbrief auch Angaben zu Maßnahmen im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich anzufügen.

Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden

Den Patientinnen/Patienten wird eine Person oder Stelle bekannt gegeben, die ihnen für Informationen, Anregungen oder Beschwerden zur Verfügung steht. Die Patientinnen und Patienten werden ferner über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft informiert.

Recht auf Sterbebegleitung

Auf Wunsch ist sterbenden Patientinnen/Patienten religiöse und psychische Betreuung zu gewähren.

Es müssen alle medizinischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Schmerzen der Betroffenen im Sterbeprozess zu lindern.

Recht auf würdevolles Sterben und Kontakt mit Vertrauenspersonen

Dem Recht auf würdevolles Sterben trägt die Anstalt durch die auf Seite 11 (Tod von Patienten und Patientinnen) angeführten Maßnahmen Rechnung.

Demgegenüber erwachsen den Patientinnen/Patienten während ihrer Behandlung folgende Pflichten:

Zahlungspflicht:

Die Patientin/der Patient ist verpflichtet, anlässlich der Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer Anstaltsleistungen die für die Verrechnung dieser Leistungen im Rahmen des LKF-Systems notwendigen Unterlagen (E-Card, Lichtbildausweis) der Krankenanstalt zu Verfügung zu stellen. Bei Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenversicherung trifft die Patientin/dem Patienten die Zahlungspflicht der Pflegegebühren nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz.

Informationspflicht:

Der Ärztin/dem Arzt ist eine entsprechende Behandlung nur möglich, wenn er vom Patienten vorbehaltlos informiert wird. Der Patient hat deshalb der Ärztin/dem Arzt über entsprechende Nachfragen die nötigen Informationen zu erteilen, soweit sich die Ärztin/der Arzt diese nicht selbst durch die Untersuchung verschaffen kann (z.B. Auskünfte über frühere Erkrankungen im Rahmen der Anamnese).

Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Behandlung:

Die Patientin/der Patient hat den ärztlichen Anordnungen und solche durch andere Angehörige von Gesundheitsberufen (beispielsweise hinsichtlich persönlicher Verhaltensweisen wie Lebensstil, Ruhezeiten, Ernährungs- und Genussmittelkonsum o.ä.) nachzukommen. Nach Abschluss der Behandlung ist die Patientin/der Patient verpflichtet, empfohlene Therapiemaßnahmen durchzuführen oder sich einer Nachbehandlung zu unterwerfen, damit der Therapieerfolg der Anstaltsbehandlung nicht gefährdet wird.

Im Falle von Verständnisschwierigkeiten – inhaltlicher (z.B. wegen Nichterfassung der Inhalte aufgrund ihrer Komplexität) oder sprachlicher Art (z.B. wegen mangelhafter Deutschkenntnisse) - ist es Aufgabe der Patientin/des Patienten die Ärztin/den Arzt auf die Verständnisschwierigkeit entsprechend aufmerksam zu machen.

Widersetzt sich die Patientin bzw. der Patient gröblich den ärztlichen Anordnungen oder verstößt sie bzw. er wiederholt trotz erfolgter Verwarnung massiv oder in einer dem Anstaltszweck zuwiderlaufenden Weise gegen Bestimmungen aus der vorliegenden Anstaltsordnung, so kann die Person entlassen werden, wenn die Entlassung nicht mit unmittelbarer Lebensgefahr verbunden ist oder im Widerspruch zu behördlichen Vorschriften steht.

Schadensminimierungspflicht:

Im Falle eines durch die Anstaltsbehandlung verursachten Gesundheitsschadens hat die Patientin/der Patient alles Zumutbare zu tun bzw. zu unterlassen, um eine Ausuferung der Schadensentwicklung einzudämmen, indem sie/er den ärztlichen Anordnungen zur Eindämmung des Schadens Folge leistet bzw. bei Bekanntwerden des Schadens außerhalb der Krankenanstalt erforderlichenfalls von sich aus ehestmöglich ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt.

Schwerwiegende Verletzungen der oben genannten Pflichten der Patientin/des Patienten können einerseits zum Abbruch des Behandlungsvertrages und im Falle eines Schadens zu Minderungen bzw. gänzlichem Entfall der Schadenersatzpflicht der Krankenanstalt führen.

Für den Fall des Todes eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin, welche an einer Klinischen Prüfung nach dem Arzneimittelgesetz oder dem Medizinproduktegesetz teilgenommen haben, erfolgt durch den behandelnden Arzt bzw. die behandelnde Ärztin eine Information der Angehörigen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes.

IV. Hausordnung

Aufnahme

Mitbringen von Privatgegenständen

Bitte nehmen Sie nur die während Ihres Anstaltsaufenthaltes unbedingt nötigen Privatgegenstände (z.B. Hygieneartikel oder Lektüre) mit.

Geld, Schmuck und Wertsachen

Wenn es sich nicht vermeiden lässt, Geld oder Wertgegenstände in die Krankenanstalt mitzubringen (etwa bei einem Unfall außerhalb Ihrer Wohnung), haben Sie die Möglichkeit, diese Gegenstände für die Dauer des Anstaltsaufenthaltes gegen Empfangsbestätigung der Krankenhausverwaltung zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben. Die Stadt Wien haftet nur für diese von der Krankenhausverwaltung ordnungsgemäß in Verwahrung genommenen Wertsachen.

Aufenthalt

Rücksichtnahme

Es ist das Bestreben der Stadt Wien und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Aufenthalt im Spital für alle Betroffenen so angenehm wie möglich zu gestalten. Um dies zu erreichen, ist es auch notwendig, dass gegenseitig Rücksicht genommen wird. Sie werden im Interesse der anderen Patientinnen und Patienten ersucht, Lärm zu vermeiden und störendes Verhalten zu unterlassen.

Arzneimittel

Die von Ihnen zur Behandlung benötigten Arzneimittel werden vom medizinischen Personal verordnet und von uns zur Verfügung gestellt. Mitgebrachte Arzneimittel nehmen Sie bitte nur nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt ein. Medizinische Geräte dürfen ebenfalls nur mit Zustimmung des medizinischen Personals verwendet werden.

Medizinische und pflegerische Empfehlungen

Ärztlichen und pflegerischen Empfehlungen sollen Sie im Interesse einer möglichst raschen Genesung nachkommen.

Speisen und Getränke

Wir sind bemüht, eine ausgewogene, Ihrer Gesundheit förderliche Verpflegung - wenn möglich Menüwahl - zu bieten. Da eine falsche Kost den Heilungsverlauf verzögern bzw. verhindern kann, sollten Sie nicht von uns bereitgestellte Speisen und Getränke nur nach Rücksprache mit Ihrer behandelnden Ärztin bzw. Ihrem behandelnden Arzt einnehmen.

Visite, Bettruhe

Zum Zeitpunkt der Visite sollten Sie im Krankenzimmer anwesend sein, da sich die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt persönlich über Ihren Gesundheitszustand und den Erfolg der Behandlung informieren muss. Die

festgesetzten Bett- und Nachtruhen sollen eingehalten werden, um den Behandlungserfolg möglichst zu erreichen.

Rauchen

Grundsätzlich ist das Rauchen von Tabakerzeugnissen und der Gebrauch von verwandten Erzeugnissen (z.B. elektronische Zigarette) im Sinne des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes in den Gebäuden der Anstalt untersagt. Die Räume, in denen dies ausnahmsweise erlaubt ist, sind ausdrücklich gekennzeichnet. Sofern im Anstaltsgelände gesonderte Raucherzonen eingerichtet sind, sind diese verbindlich zu beachten.

Aufenthalt im Garten

Der Aufenthalt im Garten, so einer vorhanden ist, ist den Patientinnen und Patienten, die dazu die ärztliche Erlaubnis haben, möglich. Wenn Sie in den Garten gehen, verständigen Sie bitte unbedingt das Pflegepersonal, ebenso wenn Sie wieder in Ihr Krankenzimmer zurückkehren.

Unterbrechen des Spitalsaufenthaltes

Während Ihres Aufenthaltes kann in Ausnahmefällen ein Ausgang - etwa zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten – mit Zustimmung Ihrer behandelnden Ärztin bzw. Ihres behandelnden Arztes erfolgen.

Haustiere

Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich nicht zulässig.

Assistenz- und Therapiebegleithunde

Assistenzhunde (Blindenführerhunde, Servicehunde und Signalthunde) und Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz sind am Anstaltsareal und in der Krankenanstalt grundsätzlich gestattet.

Die Mitnahme von Assistenz- und Therapiebegleithunden ist in folgenden Bereichen jedoch nicht zulässig:

- Operationsbereichen
- Eingriffsräumen
- Behandlungsräumen (invasiv)
- Intensivstationen, IMC (Intermediate Care) und Überwachungsstationen
- Dialysestationen
- Neonatologie, Geburtshilflichen Einrichtungen inkl. Stationen und Kinderzimmer
- Hämato-onkologischen und vergleichbaren Abteilungen (z.B. Transplant. Abt.)
- Räumen zur Schutz- und Quellenisolierung
- Stationären Bereichen, die der Lebensmittellagerung, -herstellung und -verteilung dienen. Im Einzelfall obliegt die Entscheidung dem leitenden Personal.

Begleitpersonen, Besucherinnen und Besucher

Patientinnen und Patienten, Begleitpersonen, Besucherinnen und Besucher und das Anstaltspersonal haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, beispielsweise soll jeder unnötige Lärm und jedes störende Verhalten unbedingt vermieden werden.

Begleitpersonen

Sind Sie während Ihres Spitalsaufenthaltes auf die Mitbetreuung einer Begleitperson angewiesen, wird von der Einhebung eines Entgeltes für die Aufnahme der Begleitperson abgesehen. Kostenlos ist auch die Aufnahme der Begleitperson eines Kindes bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Wir sind bemüht – speziell bei Kindern nach dem 1. Lebensjahr – die Mitbetreuung durch eine Begleitperson zu ermöglichen, ersuchen jedoch um Verständnis, dass die Aufnahme von Begleitpersonen von den vorhandenen räumlichen Kapazitäten abhängig ist.

Wenn Sie Begleitperson sind, ersuchen wir Sie, die Anordnungen des medizinischen und pflegerischen Personals im Interesse Ihres erkrankten Angehörigen genau einzuhalten. Eine Betreuung der Begleitperson durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Krankenanstalt ist nicht vorgesehen.

Besucherinnen und Besucher

Die Besuchszeiten sind aus den beim Krankenhauseingang angebrachten Anschlagtafeln ersichtlich und einzuhalten. Nach Vereinbarung mit der Leitung der Abteilung sind Besuche in Ausnahmefällen auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Ausnahmen von der generellen Besuchserlaubnis können von der Direktion oder der Leitung der Abteilung ausgesprochen werden.

Es kann auch die Anzahl der Besucherinnen und Besucher je Patientin bzw. Patienten eines Krankenzimmers begrenzt werden.

Auch den Patientinnen und Patienten steht die Möglichkeit offen, bestimmte Personen vom Besuchsrecht auszuschließen.

Verhalten der Besucherinnen und Besucher

Die Bestimmungen der vorliegenden Hausordnung gelten ebenso für alle betriebsfremden Personen, also auch für Besucherinnen und Besucher. Von diesen wird eine besondere Rücksichtnahme gegenüber unseren Patientinnen und Patienten erwartet.

Werden pflegerische oder ärztliche Maßnahmen im Krankenzimmer notwendig, haben die Besucherinnen und Besucher zur Wahrung der Privatsphäre der Betroffenen auf Anordnung des ärztlichen oder pflegerischen Personals das Zimmer zu verlassen.

Allgemeine Bestimmungen

Haftung für Schäden

Die Krankenanstalt wurde aus öffentlichen Mitteln errichtet. Wir ersuchen Sie daher um sorgfältige Behandlung der Einrichtung. Jeder Schaden, der schuldhaft an den Einrichtungen verursacht wird, ist zu ersetzen. Es ist verboten, an Einrichtungsgegenständen Veränderungen vorzunehmen. Ebenso ist das unbefugte Berühren oder die unbefugte Inbetriebnahme von diagnostischen oder therapeutischen Geräten untersagt.

Diebstahl

Die Stadt Wien stellt Ihnen qualitativ hochwertige Heil- und Hilfsmittel, Kleidung, Bettwäsche u.dgl. zur Verfügung. Da dies sehr hohe Kosten verursacht, sehen wir uns im Dienste unserer Patientinnen und Patienten sowie der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gezwungen, jeden Diebstahl ausnahmslos zur Anzeige zu bringen.

Brandschutz

Jeglicher Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen, mit offenem Feuer und offenem Licht ist strengstens verboten. Im Brandfalle befolgen Sie bitte die Anweisungen des Personals und der Hilfsmannschaften.

Elektrische Geräte

Für das Anschließen mitgebrachter elektrischer/elektronischer Geräte, ausgenommen Geräte mit geringer Netzspannung (z.B. Rasierapparate, elektrische Zahnbürsten, Laptops, Handys), an das Stromnetz der Krankenanstalt ist die Genehmigung der Anstaltsverwaltung notwendig. Melden Sie bitte daher dem Personal gegebenenfalls welche Geräte Sie verwenden wollen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die durch den Betrieb der Geräte entstehen, haftbar gemacht werden können.

Die Inbetriebnahme von elektronischen Geräten (beispielsweise Musik-, Rundfunk- oder Fernsehgeräten) darf nur dann erfolgen, wenn Sie andere Patientinnen und Patienten oder den Betrieb der Krankenanstalt in keiner Weise stören.

Bitte beachten Sie insbesondere das in gekennzeichneten Bereichen der Krankenanstalt bestehende Verbot über die Benützung von Mobiltelefonen.

Schließmechanismen/Sperreinrichtungen

Aus Sicherheitsgründen ist die manipulative Außerkraftsetzung von Schließmechanismen und Sperreinrichtungen ausdrücklich untersagt.

Fahrzeugverkehr

Die Anstaltsleitung ist bemüht, den Fahrzeugverkehr auf dem Anstaltsgelände auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Bringen und Abholen von Patientinnen oder Patienten mit privaten Fahrzeugen ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen für einen kurzen Zeitraum gebührenfrei gestattet. Längeres Parken ist in den Parkgaragen bzw. bei Parkraumbewirtschaftung des Anstaltsgeländes gebührenpflichtig.

Das Befahren des Freigeländes mit Fahrzeugen aller Art (auch mit solchen Fortbewegungsmitteln, die unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden, wie Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Skateboards, etc.), hat unter Beachtung der aufgestellten Verkehrszeichen mit äußerster Vorsicht zu geschehen, um Personen nicht zu gefährden.

Im Anstaltsgelände finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) Anwendung.

Der Verkehr der Rettungs- und Krankentransportwagen, der Feuerwehr sowie der Anstaltsfahrzeuge darf in keiner Weise behindert werden. Wir sind daher verpflichtet, verbotswidrig oder behindernd abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abzuschleppen bzw. abschleppen zu lassen. Die angefallenen Kosten sind auch dann zu ersetzen, wenn das Fahrzeug vor dem Eintreffen des Abschleppfahrzeuges entfernt wurde.

Verwendung von Fortbewegungsmittel im Innenbereich der Gebäude

Um Personen nicht zu gefährden, ist das Befahren aller Bereiche der Anstaltsgebäude (etwa der Gänge) auch mit solchen Fortbewegungsmitteln, die unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden (wie Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Skateboards, etc.) generell untersagt.

Dieses Verbot gilt selbstverständlich nicht für die widmungsgemäße Verwendung von Mitteln zum Kranken- und Behindertentransport (Rollstühle, fahrbare Liegen, etc.).

Hausierverbot

Im Interesse Ihrer ungestörten Genesung haben wir das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, Vertreterbesuche und Hausieren in der Krankenanstalt grundsätzlich verboten bzw. ist dies an unsere Genehmigung und die Zustimmung der/s jeweiligen Abteilungsvorständin/Abteilungsvorstandes gebunden. Das Gleiche gilt für Geldsammlungen.

Wir informieren Sie aber gerne über die an unserem Haus bestehenden Serviceeinrichtungen befugter Gewerbetreibender.

Verbot der Geschenkannahme

Dem Anstaltspersonal ist die Annahme von Geschenken (Geld- und Sachgeschenke) verboten. Bitte bringen Sie unsere Mitarbeiter diesbezüglich nicht in Verlegenheit.

Reinhaltung

Die Reinigung und Pflege unserer Anlagen ist mit hohen Kosten verbunden. Wir ersuchen Sie daher, jede Verunreinigung des Geländes oder der Gebäude zu unterlassen. Bei Zuwiderhandeln behalten wir uns vor, die anfallenden Reinigungs- oder Wiederherstellungskosten von Ihnen einzufordern.

Schnee, Glatteis

Bei Schneelage und Glatteis benützen Sie bitte nur bestreute Wege und Straßen. Die Benützung nicht geräumter bzw. nicht gestreuter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

Verhalten in der Krankenanstalt

Der Aufenthalt an nicht allgemein zugänglichen Orten ist an bestimmte Bedingungen (etwa die Besuchszeiten) und zusätzlich an einen bestimmten Zweck (etwa Behandlungs- oder Besuchszweck) geknüpft.

Unbefugten Personen kann durch Krankenhausbedienstete oder Sicherheitspersonal im Rahmen der Selbsthilfe bzw. auch durch herbeigerufene Organe der Polizei das Betreten des Anstaltsgeländes bzw. bestimmter Bereiche verboten werden. Erforderlichenfalls können diese – sowie jene Personen, die sich nicht gemäß den Anordnungen des Anstaltspersonals verhalten – des Anstaltsgeländes verwiesen werden. Beachten Sie bitte auch, dass Übertretungen dieser Hausordnung einen Verwaltungsstraftatbestand darstellen und bestraft werden können.

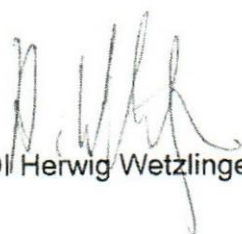
Den Anordnungen des Anstaltspersonals ist ausnahmslos Folge zu leisten.

Personen, die sich unrechtmäßig in der Anstalt aufhalten oder sich unbotmäßig verhalten (z.B. durch Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch Fotografieren oder Filmen ohne Zustimmung der Betroffenen, sich nach allgemeinem Empfinden anstößig oder gegen die guten Sitten verstoßend verhalten, ungebührlichen Lärm erzeugen, aggressives Verhalten zeigen, betriebsstörendes Verhalten) können des Hauses verwiesen werden.

Anhang: Klinische Struktur des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien (AKH) – Medizinischer Universitätscampus

01.01.2019

Der Direktor der Teilunternehmung AKH


DI Herwig Wetzlinger

Klinische Struktur des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien (AKH) – Medizinischer Universitätscampus ab dem 01.01.2018

Entspricht dem Organisationsplan für den klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien im Bereich des AKH Wien
– Medizinischer Universitätscampus

Comprehensive Cancer Center (CCC)¹

Universitätsklinik für Anästhesie, Allgemeine Intensivmedizin und Schmerztherapie

Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin

Klinische Abteilung für Herz-Thorax-Gefäßchirurgische Anästhesie und Intensivmedizin

Klinische Abteilung für Spezielle Anästhesie und Schmerztherapie

Teilnahme am CCC

Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie

Teilnahme am CCC

¹ In Zentren erfolgt die abteilungsübergreifende Betreuung von PatientInnengruppen mit gemeinsamen Charakteristika.

Alle für die Betreuung der Patientinnen und Patienten notwendigen Leistungen werden durch die an einem Zentrum beteiligten Abteilungen koordiniert so erbracht, dass sie bestmöglich an die Bedürfnisse der PatientInnengruppe angepasst sind. Die Koordination der Betreuung der Patientinnen und Patienten erfolgt durch abteilungsübergreifende Kommunikationsformen (z.B. Turnorboard).

In den Zentren werden von allen beteiligten Abteilungen gemeinsam die grundsätzlichen Leitlinien für die Betreuung der Patientinnen und Patienten des Zentrums und die Organisation der Abläufe bei der Betreuung der Patientinnen und Patienten erarbeitet.

Die Zentren werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die damit von der Leitung der Krankenanstalt und der Medizinischen Universität beauftragt werden, geleitet. Die Leiterinnen und Leiter der teilnehmenden Abteilungen beraten regelmäßig gemeinsam über alle relevanten Themen aus dem Bereich des Zentrums.

Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin

Universitätsklinik für Chirurgie

Teilnahme am CCC

Klinische Abteilung für Allgemeinchirurgie

Klinische Abteilung für Gefäßchirurgie

Klinische Abteilung für Herzchirurgie

Teilnahme am Kinderherzzentrum

Klinische Abteilung für Kinderchirurgie

Klinische Abteilung für Plastische und Rekonstruktive Chirurgie

Klinische Abteilung für Thoraxchirurgie

Klinische Abteilung für Transplantation

Universitätsklinik für Dermatologie

Teilnahme am CCC

Universitätsklinik für Frauenheilkunde

Teilnahme am CCC

Klinische Abteilung für Allgemeine Gynäkologie und Gynäkologische Onkologie

Klinische Abteilung für Geburtshilfe und Feto-maternale Medizin

Teilnahme am Kinderherzzentrum

Klinische Abteilung für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

Teilnahme am CCC

Klinische Abteilung für Allgemeine Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

Klinische Abteilung für Phoniatrie-Logopädie

Universitätsklinik für Innere Medizin I

Teilnahme am CCC

Klinische Abteilung für Hämatologie und Hämostaseologie

Klinische Abteilung für Infektionen und Tropenmedizin

Klinische Abteilung für Onkologie

Klinische Abteilung für Palliativmedizin

Universitätsklinik für Innere Medizin II

Teilnahme am CCC

Klinische Abteilung für Angiologie

Klinische Abteilung für Kardiologie

Teilnahme an Kinderherzzentrum

Klinische Abteilung für Pulmologie

Universitätsklinik für Innere Medizin III

Teilnahme am CCC

Klinische Abteilung für Endokrinologie und Stoffwechsel

Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie

Klinische Abteilung für Nephrologie und Dialyse

Klinische Abteilung für Rheumatologie

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde

Teilnahme am CCC

Klinische Abteilung für Neonatologie, Pädiatrische Intensivmedizin und Neuropädiatrie

Klinische Abteilung für Pädiatrische Kardiologie

Teilnahme an Kinderherzzentrum

Klinische Abteilung für Pädiatrische Nephrologie und Gastroenterologie

Klinische Abteilung für Pädiatrische Pulmologie, Allergologie und Endokrinologie

Klinische Abteilung für Allgemeine Pädiatrie und Pädiatrische Hämato-Onkologie/St. Anna-Kinderspital

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Universitätsklinik für Klinische Pharmakologie²

Teilnahme am CCC

Universitätsklinik für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle

Teilnahme am CCC

Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Teilnahme am CCC

Universitätsklinik für Neurochirurgie

Teilnahme am CCC

Universitätsklinik für Neurologie

Teilnahme am CCC

Universitätsklinik für Notfallmedizin

Teilnahme am CCC

Universitätsklinik für Orthopädie und Unfallchirurgie

Teilnahme am CCC

Klinische Abteilung für Orthopädie

Klinische Abteilung für Unfallchirurgie

² Die Universitätsklinik für Klinische Pharmakologie unterscheidet sich von allen anderen Universitätskliniken im AKH Wien. Die Universitätsklinik für Klinische Pharmakologie hat keine Funktion in der Patientenbetreuung und der Sachmittelaufwand wird - im Gegensatz zu dem der anderen Universitätsklinik im AKH – vollständig von der Medizinischen Universität Wien getragen (sogenannte „Sollbudgeteinrichtung“).

Die Bezeichnung „Universitätsklinik“ entspricht der Tatsache, dass in der Universitätsklinik für Klinische Pharmakologie medizinische Handlungen an Probanden erfolgen.

Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation und Arbeitsmedizin

Teilnahme am CCC
dislozierte Rehabilitations- und Nachsorgestation im Pflegewohnhaus Baumgarten

Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Teilnahme am CCC

Klinische Abteilung für Allgemeine Psychiatrie

Klinische Abteilung für Sozialpsychiatrie

Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie

Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin

Teilnahme am CCC

Klinische Abteilung für Allgemeine Radiologie und Kinderradiologie

Klinische Abteilung für Kardiovaskuläre und Interventionelle Radiologie

Klinische Abteilung für Neuroradiologie und Muskuloskeletale Radiologie

Klinische Abteilung für Nuklearmedizin

Universitätsklinik für Strahlentherapie

Teilnahme am CCC

Universitätsklinik für Urologie

Teilnahme am CCC

Klinisches Institut für Labormedizin

Teilnahme am CCC

Klinische Abteilung für Klinische Virologie (bis 31.12.2018)

Klinische Abteilung für Medizinische und Chemische Labordiagnostik (bis 31.12.2018)

Klinisches Institut für Neurologie

Teilnahme am CCC

Klinisches Institut für Pathologie

Teilnahme am CCC

Hierauf bezieht sich der Bescheid

vom: 4. Juni 2019

Zl. MA 40: GR-133.736/2019

